

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Renningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 27. Juli 1987 hat der Gemeinderat am 29. November 2010 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs Renningen

- (1) Die Stadt Renningen unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Informationsträger (gedruckt, digital, audiovisuell), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein benutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem sämtliche für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Renningen bedeutsamen Informationsträger und Literatur. Es kann auch Nachlässe und fremdes Archivgut in den Bestand übernehmen. Weitere Aufgaben für das Stadtarchiv ergeben sich aus dem Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 27. Juli 1987.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Aufbereitung der Orts- und Heimatgeschichte sowie die historische Bildungsarbeit. Das Stadtarchiv ist historisches Kompetenzzentrum der Stadt Renningen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die im Archiv der Stadt Renningen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung kann erfolgen
 - a. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b. für wissenschaftliche Forschungen,
 - c. für sonstige Zwecke.
- (3) Die Benutzung der Archivalien erfolgt durch persönliche Einsichtnahme.
- (4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme können auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (5) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Archivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Benutzer hat mündlich oder auf Verlangen schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b. das Wohl der Stadt Renningen verletzt werden könnte,
 - c. der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - d. der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - e. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
 - f. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.

- (4) Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Renningen beruht, entsprechend § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Renningen verwahrt wird, kann nur unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 bis 6 der im Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz - LArchG) genannten Sperrfristen genutzt werden.

§ 5 Verhalten bei Benutzung von Archivgut

- (1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Stadtarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt.
- (2) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum des Stadtarchivs während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Bei Arbeit mit den Archivalien sind diese pfleglich zu behandeln und in gleichem Zustand und Ordnung wie bei Vorlage zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere Bemerkungen und Striche anzubringen, verblasste Stelle nachzuziehen, darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Nutzer Schäden am Archivgut, so sind diese unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (4) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Die Benutzer haben sich am Benutzungsort so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz der Archivalien ist es insbesondere untersagt, am Benutzungsort zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- (6) Computer sowie Kameras oder sonstige elektronische Geräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.
- (7) Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (8) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive zur Benutzung und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 6 Auswertung des Archivguts

- (1) Der Benutzer hat bei Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Bei der Herausgabe von Publikationen egal welcher Art sind die benutzten Archivalien als Belegstellen anzugeben.

§ 7 Reproduktionen

- (1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch das Stadtarchiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Stadtarchiv bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs Renningen und ist nur unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Renningen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Stadtarchivs Renningen für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Über diesen Gebührenerlass entscheidet der Archivleiter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Renningen, den 29. November 2010

gez.

Wolfgang Faißt
Bürgermeister